

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0890/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3 20.44.0	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 05.12.2024

**Geprüfte Jahresabschlüsse 2019 und 2020  
Beschlussfassung und Entlastung gemäß § 114 HGO  
hier: Kernhaushalt (ohne Eigenbetrieb Gemeindewerke)**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die von der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2020 werden gemäß § 114 Absatz 1 HGO beschlossen und dem Gemeindevorstand für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 ist gemäß § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist zusammen mit den Schlussberichten der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Maier-Frutig  
Bürgermeisterin

**Finanzielle Auswirkung: -entfällt-**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

## Sachverhalt:

I. Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 HGO aus:

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung,
3. der Finanzrechnung

und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die vorläufigen Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden vom Gemeindevorstand nach § 112 Absatz 5 HGO formell aufgestellt und festgestellt. Die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde wurden unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichtet. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden zeitnah nach Erstellung bei der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises per E-Mail zur Prüfung angemeldet und vorgelegt.

Nach § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Jahresabschlüsse mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum jeweiligen Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Niedernhausen vermitteln.

Gemäß § 114 Absatz 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über die vom RPA geprüften Jahresabschlüsse bis **spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres**. Das heißt, der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 hätte spätestens zum 31.12.2021 und für 2020 zum 31.12.2022 erfolgen müssen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 erfolgte jedoch erst **in der Zeit von März 2024 bis Oktober 2024**.

Daher sind fristgerechte Beschlussfassungen und Entlastungen für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 nicht möglich. Hinsichtlich Umfang und Dauer der Prüfungshandlungen durch die Revision ist die Gemeinde fremdbestimmt.

## II. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den jeweiligen Schlussberichten der Revision wie folgt zusammengefasst:

## **Prüfungsfeststellungen:**

Wir stellen fest, dass:

1. der Haushaltsplan der Gemeinde Niedernhausen im Wesentlichen eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und weitestgehend richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Niedernhausen darstellen,
6. die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Niedernhausen vermitteln,
7. im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen das Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzustellen waren.

Die im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen machten **keine** Korrekturen der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 bzw. eine Korrektur im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss notwendig.

### **III. Entlastungsverfahren**

Nach Abschluss der Prüfungen durch die Revision legt der Gemeindevorstand die Jahresabschlüsse mit den Schlussberichten der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung gemäß § 113 HGO vor.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastungen oder spricht sie die Entlastungen mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Jahresabschlüsse sowie die Entlastungen ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten an sieben Tagen öffentlich auszulegen und mit den Schlussberichten der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Schlicht  
Oberamtsrat

### **Anlagen:**

Jahresabschluss Gemeindehaushalt 2019 mit Prüfbericht Revision  
Jahresabschluss Gemeindehaushalt 2020 mit Prüfbericht Revision